

---

## II. Internationale Fachtagung

»Der so genannte Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden –



Die Praxis im europäischen Rechtsraum«

Bonn, 10.-12. Dezember 2010

AZADI  
*FREIHEIT*

---

### II. Interpol / Auslieferungersuchen der türkischen Justizbehörden

#### Einführungsreferat von MAF-DAD

**Bernadette Casu**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

liebe Freundinnen und Freunde,

den Tagungspunkt Interpol habe in den Unterlagen von Maf-Dad schon für die Tagung im letzten Jahr gesehen. Damals bestand unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern reges Interesse und viele Fragen hinsichtlich der Möglichkeiten, wie mit Rechtsproblemen in Bezug auf Interpol umgegangen werden könnte, und blieben bis zum heutigen Tag wohl auch bestehen.

Von daher war es klar, dass ich als ich mit dem Praktikum bei Maf-Dad anfing danach gefragt wurde, ob ich denn nicht wüsste wie man gegen Interpol vorgehen könnte und ob ich dazu nicht mal was recherchieren wolle.

Als ich damit anfing habe ich erst einmal nicht viel gefunden, da viel Unsicherheit in der Literatur und teilweise auch in der Rechtssprechung darüber herrscht, wer oder was Interpol eigentlich ist.

Gesichert lässt sich dazu sagen, dass Interpol 1923 gegründet wurde, heute 166 Mitgliedstaaten hat und von Drogendelikten über Menschenhandel bis hin zur Bekämpfung des so genannten Terrorismus viele Aufgaben übernimmt. Es hat seinen Hauptsitz in Lyon und in allen Mitgliedsländern Nationale Zentralbüros, die in den meisten Fällen nationale Behörden darstellen in Deutschland ist das NZB dem BKA in Wiesbaden angegliedert, die Interpol Informationen zusenden und auch ebensolche auswerten.

Die Zusammenarbeit beruht auf Kooperation, der Verfassung Interpols nach, handelt Interpol nicht selber sondern sammelt, verarbeitet, speichert und übermittelt Daten, welche von den NZBs kommen und auch wieder zu ihnen gesendet wird. Interpol hat ein General Sekretariat, die Generalversammlung ein Exekutivorgan und eine Kommission zur Überprüfung von Interpolakten auf die ich später nochmal eingehen.

Schwieriger wird es bei der rechtlichen Einordnung Interpols hinsichtlich ihres Status.

Von der Behauptung es handele sich um eine Vereinigung nach französischem Zivilrecht, bis hin zu der mehrheitlichen Feststellung, es handele sich um eine Internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts, wird vieles vertreten.

Ob eine Organisation eine Internationale Organisation im Sinne des Völkerrechts darstellt, wird grundsätzlich in einem Vertrag bei der Gründung festgelegt. Das Problem bei Interpol und das unterscheidet es von vielen anderen Internationalen Organisationen z.B den Vereinten Nationen, ist dass Interpol nicht auf einem Vertrag begründet wurde.

Diesem Fehlen wird versucht mit dem Völker gewohnheitsrecht entgegen zu treten.

So formulierte die International law comission bei der UN in einer ihrer 54.. Sitzung, dass eine

Internationale Organisation eben nicht nur durch einen Vertrag, sondern eben auch durch andere Instrumente internationalen Rechts gegründet würde und ebenfalls auch die Vökergewohnheitsrechtlichen Merkmale einer Internationalen Organisation, wie das Minimum einer eigenen Struktur, das Vorliegen eines eigenen Willens, einer Exekutivstruktur und eines eigenen Budget zu der Gründung einer Internationalen Organisation führen würde.

All das genannte liegt bei Interpol unzweifelhaft vor, Kritiker stört hier die die Tatsache, dass die Gründung durch die Köpfe von nationalen Polizeibehörden vollzogen wurde, also von einem Klüngel und nicht wie sonst üblich durch amtierende Staatsoberhäupter.

Die theoretisch-akademischen Gründe für das Bestehen als Internationale Organisation dafür und dagegen sind auf beiden Seiten gleichstark und während sich das Papier noch streitet, wird in der Praxis Interpol mehrheitlich als Internationale Organisation behandelt wird mit der Folge, dass sie wie alle anerkannten Internationalen Organisationen weitreichenden Immunitätsschutz genießt.

Immunität bedeutet in diesem Fall, die Möglichkeit vor Gericht nich verfolgt zu werden.

Zwar gibt es hier noch die Unterscheidung Akte privater Natur und Akte öffentlicher Natur, aber ausgeschlossen von der Immunität sind nach dieser Einteilung nur Handeln im privaten Rechtsverkehr wie z.B das Abschließenn mit der öffentlichen Strom und Wasserwirtschaft .Der Zusatz dass die Immunität nicht mehr absolut ist, sondern sich aus Art. 38 des Wiener Vertragsübereinkommen über nur noch auf alle Handlungen beziehen soll, die zur Erfüllung der Funktion der Internationalen Organisation dient, soll hier erwähnt werden.

In der Praxis ist gibt es fast kaum eine Handlung, die nicht diesem Schutz unterfällt, schon gar nicht davon ausgenommen ist bei Interpol das „Kerngeschäft“ Datenverarbeitung, internationale Haftbefehle etc.

Die Versuche Interpol oder allgemein andere internationale Organisationen wegen unrechtmäßiger Handlungen gerichtlich anzugehen führen meist zu der Entscheidung dass die Immunität aufrecht erhalten wird und der Kläger oder die Klägerin, von den nationalen Gerichten ohne Rechtsschutz, da steht.

Dennoch:

Die Möglichkeit rechtliches Gehör zu finden, gehört zu den fundamentalsten Menschenrechten, solange Konflikte durch Spruchkörper geregelt werden.

Ohne die Möglichkeit die Rechte, die garantiert werden auch durchzusetzen, bleiben Menschenrechte nur leere Gesetzeshülsen.

Art 6.1 EMRK garantiert das Recht auf rechtliches Gehör und dies beeinhaltet, u.a. das Recht auf eine angemessene Verteidigung, eine Beteiligung am Verfahren, das Recht einer zweiten Anhörung und Überprüfung, das Recht auf die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Gerichts.

Während meiner Recherche habe ich dann doch noch ein paar Fälle gefunden in denen Internationalen Organisationen und in zwei Fällen auch Interpol ihrer Immunität enthoben wurden und zwar wegen dem sich daraus egebenden Mangel an Rechtschutzes oder dem Fehlen von adäquaten Alternativen Rechtschutzstellen, wie die Komissionen Paneele und Tribunale die über all in Internatonalen Organisationen errichtet werden.

Gefunden habe ich sie hauptsächlich in dem 2010 erschienen Buch von Martha Rutsel Silvester der als früherer Direktor der Rechtsabteilung Interpols anhand dieser Fälle erklärte, dass es Angst habe das Interpol in Zukunft eben auch vermehrt mit gerichtlicher Überprüfung zu rechen habe.

Der erste Fall den ich kurz schildern möchte ist der Fall Banque v Africaine de developement v Dagboe vom französischen Kassationsgericht 2005 entschieden,

hier wurde die Immunität aufgehoben, weil die „ordre public“ es verbietet, den Rechtschutz zu verwehren solange die Organisation über keine eigenen angemessenen Mittel zum Rechtschutzersuchen verfügt.

Am 19. Februar 2007 hat das italienische Kassationgericht entschieden dass, die Unabhängigkeit des Richters in der Schlichtungsstelle beklagten Organisationen nicht gegeben war und suspendierte die Unabhängigkeit.

Es gibt sicherlich noch einige Fälle, aber nicht so viele, die noch weiter Fälle schildern können.

Um aber aus dem Vergleich zu Interpol zu kommen, wird es interessant die sich die eingerichtete und in Interpol durch Art 5 ihrer Verfassung angegliederten Kommission zur Überprüfung von Interpol Akten anzusehen.

Sie besteht aus 6 von Interpol ernannten Experten, die die sich mit den Beschwerden über Handlungen, wie falsche Haftbefehle, gespeicherte Daten etc. befassen.

Dieser Kommission kann mensch mit den oben genannten Garantien aus Art 6.1 EMRK zur Kritik entgegentreten und feststellen warum die Rechte einerS Beschwerden eben einen adäquaten Alternativmechanismus zum Rechtsschutz darstellt.

1. Es gibt keinerlei Möglichkeit sich an dem Beschwerdeverfahren zu beteiligen, es gibt keine mündliche Anhörung,
2. Ist das „Gericht“ in der Struktur von Interpol angegliedert, was grundsätzlich die Unabhängigkeit als fragwürdig erscheinen lässt und den Einwand des iudex in causa sua, also des Richters in eigener Sache aufkommen lässt.

Teilweise werden diese Einwände auch gegenüber anderen Alternativgerichten wie z.B UNAT verwendet und das Ganze stellt eine generelles Problem dar, der mit der wachsenden Anzahl der IO sich auch ansteigenden Anzahl an unzähligen Panels, Kommissionen und Tribunalen die wohl zu einer Rechtszersplitterung führen werden. Denn schon jetzt ist es für die Beschwerden ein Dschungel von Gerichten.

Auch die Verfahrenslänge, die eigentlich aus der Statistik ersichtlich werden müsste (was sie nicht ist, da der Punkt der aktuellen Statistik auf der Internetseite von Interpol seit 3 Monaten „under development“ ist), scheint so habe ich von Praktikern gehört höchst ausgedehnt zu sein, so dass hier vielleicht sogar ein Verstoß gegen 6.1 unter dem Aspekt der Verfahrenslänge möglich erscheint

Eine Klage vor dem EMRG unter 6.1 erscheint also bezüglich der Kommission sinnvoll.

Abgesehen von den gerade dargestellten Fällen ,hat das EGMR in zwei Fällen Waite und Kennedy und Beer und Reagan jeweils gegen Deutschland, Kriterien bezüglich der Grenzen der Immunität internationaler Organisationen gesetzt.

Die Kriterien lauten, dass die Immunität immer dann überwiegt

- a) wenn die Einschränkungen nicht so weitreichend sind, dass die wirkliche Essenz des Rechts betroffen ist
- b) die Einschränkung ein legitimes Ziel verfolgt
- c) ein angemessenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem zu erreichenden Ziel

besteht.

Im Rahmen der Angemessenheit des legitimen Zwecks, spielt in der Praxis das Vorhandensein alternativer Rechtsschutzstellen eine Hauptrolle, in der Beurteilung ob das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zum Gericht Vorrang hat.

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat ebenso bereits in seinen Solange- Entscheidungen<sup>1</sup> festgestellt, dass der nationale Rechtsweg nur dann verwehrt werden darf, solange es andere Wege zur effektiven Rechtsdurchsetzung gibt,

Demnach müssten nationale Gerichte, sobald die internationale Organisation keine entsprechenden Beschwerdestellen zur Verfügung stellt, geneigt sein, die Immunität auszusetzen.

Das Erfordernis alternativer Rechtsschutzstellen ist am Klarsten in der Entscheidung eines Schweizer Gerichts vom 21. Dezember 1992 zu *Groupement d'Entreprises Fougerolle et consorts c/CERN, 1ère Cour civile du tribunal fédéral* dargestellt :

« L` immunité leur garantissant d'échapper à la jurisdiction des tribunaux étatiques, les organisations internationales au bénéfice d' un tel privilège s' engagent envers l'Etat hôte, généralement dans l'accord de siège, à prévoir un mode de règlement des litiges pouvant survenir à l' occasion de contrats conclus avec de personnes privées. Cette obligation de prévoir une procédure de règlement avec les tiers constitue la contrepartie à l' immunité octroyée (...). »

Die Abwesenheit von alternativen Rechtsschutzmöglichkeiten wird also in den nationalen Gerichten als Kriterium herangezogen.

Als eine Möglichkeit die Immunität aufzuheben, besteht demnach im Sinne der Fälle *Waite und Kennedy* und *Beer and Reagan*, wenn der Beschwerdeführer ohne einen angemessenen Möglichkeit zum Schutz seiner unter der Konvention anerkannten Rechte bleibt.

Ein kurzer Hinweis noch auf die Haftbefehle.

Seit 1956 müssen alle Handlungen Interpols im Einklang mit den Standards der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stehen.

Dafür ist in der gegenwärtigen Interpolverfassung Artikel 3<sup>2</sup> niedergelegt, der in dieser Form schon 1946 eingeführt wurde, um sich von dem Ruf als Instrument der Nazis zu befreien.

Artikel 3 besagt, dass es « der Organisation strikt verboten ist, irgendwelche Handlungen zu verfolgen die eine politischen, militärischen, religiösen oder rassistischen Charakter haben. »

Aus diesem Grund ist das Generalsekretariat dazu verpflichtet die Gesuche der Nationalen Büros zu überprüfen und zu schauen, ob sie im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stehen und ob es dem eigenen Standard des Art. 3 entspricht und als Konsequenz eines Verstoßes, die Unterstützung oder Weiterverbreitung des Gesuches zu verweigern und Informationen oder Haftbefehle zu löschen.<sup>3</sup>

Auf der 79. Sitzung Interpols am 6.11.2010 in Doha

sagte ..., dass es eine immer mehr wachsende Anzahl an gut formulierten Klagen gegen Interpol gibt, die von Rechtsanwälten erstellt werden, die sehr gut über die Menschenrechtlichen Standards

---

<sup>1</sup> BverfGE 37,271ff; BverfGE 73, 339 ff.

<sup>2</sup> <http://www.interpol.int/Public/ICPO/LegalMaterials/constitution/constitutionGenReg/constitution.asp>

<sup>3</sup> Martha, p. 42-43

informiert sind und in der Lage sind Interpol in eine bedrängende Lage zu bringen

Vielleicht haben die Informationen ein wenig dazu beigetragen eine Diskussion zur eigenen Entwicklung dieser bedrängenden Klagen anzuschieben

Vielen Dank!